Amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Mitteilungen aus der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Hallo Nachbarn

in der Region Arneburg-Goldbeck-Werben (Elbe)

17. Jahrgang
Mai 2019
Ausgabetermin
30. April 2019
Nummer 5

Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel,
Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)

IMPRESSUM
Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.
Herausgeber und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon (030) 28 09 93 45, www.heimatblatt.de
Das Amtsblatt kann beim Verlag und der Verbandsgemeinde gegen Erstattung der Kosten einzeln und im Abonnement bezogen werden.
Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

SERVICE

Kontakte und Sprechzeiten

Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

MO	keine Sprechzeit
DI	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
MI/FR	09:00 – 12:00 Uhr
DO	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

EINWOHNERMELDEAMT

MO/MI/FR	keine Sprechzeit
DI	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
DO	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

STADTBÜRO WERBEN

✆ 039393/217

MO 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr im Einwohnermeldeamt

Wohnungsverwaltung immer am 1. Mittwoch im Monat: 09:00 – 12:00 Uhr

✆ 039393/217, Fax 039393/219

SCHIEDSSTELLE ARNEBURG-GOLDBECK

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck findet am **Dienstag, 7.5., von 17:00 bis 18:00 Uhr** im Verwaltungsamt Arneburg statt. Ansprechpartnerin der Schiedsstelle ist Frau Angelika Wichmann, außerhalb der Sprechzeit unter ✆ 039390/81359 oder 01520/7163623 zu erreichen.

ERREICHBARKEIT DER POLIZEISTATION

Sitz: Arneburg, Breite Str. 15

✆ 039321/518-23, Fax 039321/518-18

KOK Horak ✆ 0151/74307099; PHM Behrend ✆ 0151/74307100, PHM Treu ✆ 0151-74307099

Erreichbarkeit und Zuständigkeit im Rathaus Arneburg

SEKRETARIAT/BÜRGERDIENSTE

Frau Beust ✆ 039321/518-22

BAUAMT

Fachbereich Gemeindeentwicklung und Bürgerdienste

Fachbereichsleiterin – Planung, Stadtsanierung, Hochbau/Tiefbau:

Frau Kuhlmann, s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-40

Gemeindeentwicklung – Hochbau/Tiefbau, Dorferneuerung, Allgemeine Bauverwaltung, Fähren:

Herr Ulbrich ✆ 039321-518-43

Frau Sommer ✆ 039321/518-19

Herr Bethge ✆ 039321/518-33

Frau Schild ✆ 039321/518-33

Frau Bösner ✆ 039321/518-41

Gemeindeentwicklung – Beitragserhebung:

Frau Fleschner ✆ 039321/518-21

Bürgerdienste – Ansprechpartnerin Ordnung und Sicherheit:

Frau Kuhlmann, s.kuhlmann@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-40

Bürgerdienste – Ordnungsbehördliche Aufgaben, Gewerbe/Märkte, Vollstreckung, Fundbüro, Feuerwehren:

Frau Gruber ✆ 039321/518-45

Herr Deutsch ✆ 039321/518-46

Frau Hack ✆ 039321/518-47

Bürgerdienste Einwohnermeldeamt (nur zu den Sprechzeiten besetzt):

Frau Bremer ✆ 039321/518-30

Tourismusbüro:

Frau Jordan, tourismus@arneburg-goldbeck.de ✆ 039321/518-17

Erreichbarkeit und Zuständigkeit im Verwaltungsamt in Goldbeck

www.arneburg-goldbeck.de, ✆ **039388/971-0**, Fax: 039388/971-69

Verbandsgemeindebürgermeister:

Herr Schernikau, r.schernikau@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-10

Sekretariat: Sitzungsdienst

Frau Fricke/Frau Fehniger, a.fricke@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-11

HAUPTAMT

Sachgebietsleiter Hauptamt:

Herr Gabel, r.gabel@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-30

Allgemeine Verwaltung, Kindertageseinrichtungen, Hort, Schulen, Sitzungsdienst:

Frau J. Stamm/Frau Zander ✆ 039388/971-32

Personal/Lohn/AGH:

Frau K. Stamm, Frau Ehrenberg ✆ 039388/971-40

Bürgerdienste – Einwohnermeldeamt/Friedhof:

Frau Mohr ✆ 039388/971-33

Bürgerdienste – Standesamt/Fundbüro:

Frau Benke ✆ 039388/971-31

Gewerbe/Schwimmbad/Campingplatz/ Veranstaltungen/Systemadministrator:

Herr Sommer ✆ 039388/971-26

KÄMMEREI

Amtsleiterin Kämmerei:

Frau Hoedt, d.hoedt@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-20

Leiterin Kasse und Vollstreckung:

Frau Dähnrich, a.daehnrich@arneburg-goldbeck.de ✆ 039388/971-21

Kasse:

Frau Dietrich ✆ 039388/971-60

Vollstreckung:

Frau Schauer ✆ 039388/971-22

Steuern:

Frau Drechsel ✆ 039388/971-12

Liegenschaften/Kommunalvermögen:

Frau Lindau ✆ 039388/971-41

Frau Müller ✆ 039388-971-13

Doppik:

Herr Sanftleben ✆ 039388/971-24

Buchhaltung:

Frau Konert ✆ 039388/971-23

Gebäudemanagement:

Frau Braunert ✆ 039388/971-34

Wahlen:

Herr Rottstädt ✆ 039388/971-25

Ganz viel Frühling im Amt dank der Kunstwerke unserer Hortkinder

„Der Frühling trägt Wahrheiten. Wahrheiten tragen Hoffnungen. Hoffnung war schon immer grün.“
(Monika Minder)

Die kreativen Schüler der Grundschule Goldbeck haben es geschafft, dem Verwaltungsamt Goldbeck ganz viel Frühling einzuhauchen!
Auch in diesem Monat haben sich die Kinder wieder mächtig ins Zeug gelegt, um unser Haus zu verschönern.

Jeden Monat stellen die jungen Einwohner unserer Region ihre Kunstwerke bei uns aus. Dabei kommen viele tolle Bilder, Kollagen und gebastelte Werke zusammen.
Ich möchte mich ganz herzlich bei allen Kindern der Einrichtungen und deren Erzieherinnen bzw. den Lehrern und pädagogischen Mitarbeitern für die großartigen Arbeiten bedanken. Im Mai können dann die Kunstwerke der Hortkinder Goldbeck im Verwaltungsamt bewundert werden.

René Schernikau

Sprechzeiten der Versichertenältesten

Deutsche Rentenversicherung – Mitteldeutschland
Frau Monika Beckmann, Tel.: 03931 / 411337
Sprechzeit: Jeden 2. Donnerstag im Monat
in Arneburg, Seniorenclub, Breite Str. 16, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Weitere Terminabsprachen sind nach Vereinbarung möglich.

Verkauf Bushaltestelle in Baumgarten

Die Gemeinde Eichstedt (Altmark) verkauft die mit Klinkern ausgemauerte Fachwerkbushaltestelle in Baumgarten.
Der Abbau ist in Eigenleistung durchzuführen.
Angebote richten Sie bitte bis **zum 17. Mai** an:

Verbandsgemeinde
Arneburg-Goldbeck
Fachbereich
Gemeindeentwicklung
Kennwort: Angebot
Bushaltestelle Baumgarten
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

„Rock in Räbel 2019“: Hof- und Scheunenfest

Im Rahmen von „Rock in Räbel“ findet auch dieses Jahr wieder das traditionelle Hof- und Scheunenfest auf dem **Fuhrmeisterhof in Räbe**l statt.
Veranstalter ist der Verein „Kultur und Rock in Räbel e. V.“.

Freitag, 31. Mai
Beginn um 18 Uhr.

Auf die hoffentlich zahlreichen Besucher wartet ein umfangreiches und interessantes Programm. Es treten auf:

- Highgain (Hameln)
- Million Miles (Tangermünde)
- Riot in the attic (Köln)

Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt: Für Getränke an Bierwagen und Bar sorgt der Verein „Kultur und Rock in Räbel“, für das Essen ein Caterer.

Der Eintritt ist frei. Parkplätze befinden sich auf der Koppel des Fuhrmeisterhofes.

Der Verein lädt dazu ein und freut sich auf viele Besucher auf dem Hof und in der Scheune.

Mai

Mo	DI	Mi	DO	FR	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

01.05.	10.00 Uhr	Maibowle & Oldtimertreffen	Gut Kannenberg
02.05.	16.00 Uhr	Rentensprechtag	Arneburg
04.05.		Maibaumaufstellung Förderverein FFW	Hindenburg
04.05.		Gitarrenkonzert mit Malte Vief	Groß Schwechten
08.05.	16.30 Uhr	Freizeitgestaltung	FFW Arneburg
08.05.	19.00 Uhr	KLEIN-ST-E GALERIE Goldener Anker Ausstellung Heinz Israel	Arneburg
10.05.	19.00 Uhr	Pumpenausbildung-Belehrung	FFW Arneburg
16.05. 06.07.	15.00 Uhr	Ausstellung 100. Jahre Bücher historische Persönlichkeiten	KK Scheune Arneburg
18.05.	10.00 Uhr	BIS-Ausfahrt nach Arendsee	Goldbeck
18.-19.05		Fliederblütenfest	Arneburg/Burgberg
22.05.	16.30 Uhr	Sichern der Einsatzstelle	FFW-Arneburg
24.-26.05		Konfi-Wochenende u. Vorstellungs-Gottesdienst	Kossebaum
24.05.	19.00 Uhr	Stiche & Bunde	FFW Arneburg
28.05.	10.00 Uhr	Sprechstunde BIS SDL	Sporthalle Goldbeck
28.05.		Puppenbühne	KITA Arneburg
30.05.		Himmelfahrts-regional-	

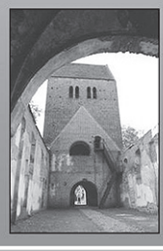

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

PFARRBEREICH KLEIN SCHWECHTEN

Gottesdienste und Andachten

▸ DO | 02.05.
Klein Schwechten: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ FR | 03.05.
Schartau: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ MO | 06.05.
Eichstedt: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ DI | 07.05.
Goldbeck: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ MI | 08.05.
Häsewig: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ DO | 09.05.
Möllendorf: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ FR | 10.05.
Rochau: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ SO | 12.05.
Eichstedt: Kirche
14.00 Uhr (Einführungs-Gottesdienst von Pfr. A. Schwartz)
▸ MO | 13.05.
Eichstedt: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ DI | 14.05.
Bertkow: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ MI | 15.05.
Häsewig: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ FR | 17.05.
Schartau: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ MO | 20.05.
Eichstedt: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ DI | 21.05.
Plätz: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ MI | 22.05.
Häsewig: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ SO | 26.05.
Kossebau: Kirche
10.00 Uhr (Gottesdienst der Konfirmanden)
▸ MO | 27.05.
Eichstedt: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ DI | 28.05.
Krusemark: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ MI | 29.05.
Häsewig: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ DO | 30.05.
Petersmark: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)
▸ FR | 31.05.
Schartau: Kirche
18.00 Uhr (Meditation)

Über die Meditation am Abend

Schon eine Viertelstunde regelmäßig zu meditieren, stärkt die Resilienz und Konzentrationsfähigkeit. Innere Ruhe und Stress-Resistenz nehmen spürbar zu. Zudem ist die Meditation eine schlichte und bekenntnisoffene Möglichkeit, Spiritualität zu leben und zu erleben.
Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, mit Pfr. Alexander Schwartz Formen der Meditation auszuprobieren und darüber ins Gespräch zu kommen.

Gemeindeveranstaltungen

▸ MI | 08.05.
Goldbeck: Gemeindehaus
15.00 Uhr (Gemeindenachmittag)
▸ SO | 19.05.
Eichstedt: Kirche
16.00 Uhr (Konzert)
▸ DO | 23.05.
Eichstedt: Kirche
14.30 Uhr (Gemeinde-Nachmittag)

PFARRBEREICH KÖNIGSMARK

Gottesdienste und Andachten:

▸ SA | 04.05.
Düsedau (Abendandacht)
18.00 Uhr
▸ SO | 05.05.
Hindenburg | 9.00 Uhr
Calberwisch | 10.30 Uhr
▸ SA | 11.05.
Düsedau (Abendandacht)
18.00 Uhr
▸ SO | 12.05.
Meseberg (Tauf-Gottesdienst)
09.00 Uhr
Erxleben | 10.30 Uhr
▸ SO | 19.05.
Rengerslage | 9.00 Uhr
Iden | 10.30 Uhr
Düsedau (Tauf-Gottesdienst)
13.30 Uhr
▸ SA | 25.05.
Königsmark (Andacht zum Sommerfest der Heilpäd. Einrichtung) | 14.00 Uhr
Düsedau (Abendandacht)
18.00 Uhr
▸ SO | 26.05.
Kossebau (Reginoaler Konfi-Vorstellungs-GD + Agape-Mahl
10.00 Uhr
▸ DO | 30.05.
Calberwisch (+ Kaffeetrinken auf dem Hof „Packebusch“)
14.00 Uhr
▸ FR | 31.05.
Meseberg (Andacht zum Dorfjubiläum + anschl. Programm für Kinder u. Erwachsene) | 17.00 Uhr
▸ SO | 02.06.
Düsedau | 9.00 Uhr
Walsleben | 10.30 Uhr
Schwarzholz | 14.00 Uhr

Gemeindeveranstaltungen:

▸ **Christenlehre/Flötenkreis:**
für die Kirchengemeinde Iden:
Christenlehre: Pfarrh. Iden:
montags ab 14.00 Uhr
Flötenkreis: Pfarrh. Iden:
montags (1.-4. Klasse) ab
15.10 Uhr
für das Kirchspiel Königsmark-Meseberg:
Winterkirche Meseberg:
Donnerstag (14tägig,
5.-6. Klasse) 14.00 Uhr
▸ **Konfirmandenarbeit:**
Vorkonfirmanden des Pfarrbereiches Königsmark:
im Pfarrhaus Königsmark:
Mo, 6. Mai | 16.00 Uhr
Mo, 20. Mai | 16.00 Uhr
Hauptkonfirmanden der Region Osterburg:
im Pfarrhaus Königsmark:
Do, 9. Mai | 16.00 Uhr
Konfi-Freizeit in Kossebau
Fr, 24. bis So, 26. Mai,
Beginn: 17.00 Uhr
▸ **GKR-Sitzung** für die Gemeinde/das Kirchspiel:
Erxleben (in Düsedau bei A. Gericke)
Mi, 15. Mai, 18.30 Uhr
Kmrk.-Mesebg (in Berge, Pfarrhaus)
Di, 21. Mai, 18.30 Uhr
Walsleben (Pfarrhaus Hindenburg)
Mi, 22. Mai, 18.30 Uhr
Iden (Pfarrhaus Iden)
Do, 23. Mai, 18.30 Uhr
▸ **Gemeindenachmittage:**
für das Kirchspiel Königsmark-Meseberg:
Winterkirche Meseberg:
Mittwoch, 1. Mai **fällt aus!!!**
für das Kirchspiel Walsleben:
Winterkirche Walsleben:
Mittwoch, 8. Mai, 14.30 Uhr
für das Kirchspiel Erxleben:
Dorfgem.-Haus Düsedau:
Mittwoch, 15. Mai, 14.30 Uhr
für die Gemeinde Iden:
im Pfarrhaus Iden: Mittwoch,
22. Mai, 14.30 Uhr

PFARRBEREICH ARNEBURG

Gottesdienste und Andachten

Monatsspruch: *Es ist keiner wie du, und ist kein Gott außer dir.*
2. Samuel 7,22

▸ SO | 05.05.
9:00 Uhr | Gottesdienst
Beelitz
10:30 Uhr | Gottesdienst
Jarchau
▸ MI | 08.05.
14:00 Uhr | Andacht
Lindtorf
▸ SO | 12.05.
9:00 Uhr | Gottesdienst
Sanne
10:30 Uhr | Gottesdienst
Rindtorf
14:00 Uhr | Einführungs-Gottesdienst des neuen Pfarrkollegen A. Schwarz
für d. Pfarrbereich
Klein Schwechten
Eichstedt
▸ FR | 17.05.
17:30 Uhr | Wochenschluss-Andacht
Baben
▸ SO | 19.05.
9:00 Uhr | Gottesdienst
Baumgarten
10:30 Uhr | Gottesdienst
Groß Schwechten
14:00 Uhr | Gottesdienst zur Taufe
Arneburg
15:00 Uhr | Altmärkisches Musical
Osterburg
▸ MO | 20.05.
17:30 Uhr | Abendandacht
Hassel

▸ DO | 23.05.
15:15 Uhr | Gottesdienst
Arneburg Elbresidenz
▸ SO | 26.05.
10:00 Uhr | Regional-Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden
Kossebau
14:00 Uhr | Einführungs-Gottesdienst des neuen Pfarrkollegen Gordon Sethge
Osterburg
▸ DO | 30.05.
14:00 Uhr | Pfarrbereichs-Gottesdienst mit Drehorgel u. anschließend bei schönem Wetter Kaffeetafel auf dem Hochufer oder bei Regen in der Kirche
Wer ´nen Kuchen oder ´ne Kanne Kaffee mitbringt, melde sich bitte im Pfarrhaus ...
Danke!!!
Dalchau

Gruppen und Kreise

▸ **Gemeindenachmittag: Groß Schwechten**
Dienstag: 7.5. u. 4.6.
um 14:30 Uhr im kirchlichen Gemeinderaum

▸ **Gemeindenachmittag: Arneburg**
Dienstag: 14.5. u. 11.6.
um 14 Uhr im Pfarrhaus

▸ **Gemeindenachmittag: Sanne**
Dienstag 21.5. sowie 18.6.
um 14 Uhr im kommunalen Gemeinderaum

▸ **Gemeindenachmittag: Lindtorf**
Mittwoch: 8.5. mit Andacht u. Kaffeetrinken
um 14 Uhr in der Kirche

▸ **Bibel-Gesprächskreis**
Donnerstag: 23.5. (Jakob u. Esau)
um 9 Uhr im Pfarrhaus Arneburg

▸ **Literatur-Freunde**
Donnerstag: 23.5. um 19 Uhr
erneute Buchvorstellung
in der Bücherschmiede
Groß Schwechten
Pfrn. Janette Obara:
039321/2203 sowie
0151/10766657

▸ **Gemeindekirchenrat**
Thema der Versammlungen:
Festlegung der Kandidatenliste für die GKR-Wahl
– Arneburg
mit Hassel u. Sanne:
13.5. um 19 Uhr
– Kirchgemeindeverband Jarchau-Rindtorf:
20.5. um 19 Uhr

Kinder und Jugend

▸ **Krabbelgruppe**
für alle Mütter & Väter, Großeltern mit Kleinkindern
im Pfarrhaus Arneburg
Terminabsprache
Pfrn. Janette Obara:
0151/10766657

▸ **Kinderkirche im Kindergarten**
Arneburg: 13.5. u. 17.6.
Hassel: 27.5.
9 Uhr mit biblischen Geschichten
Infos: Gempäd. M. Grigoleit
03931/796954

▸ **Kinderkirche**
Donnerstag: 9.;16.5.
im Pfarrhaus Arneburg
1.-3. Klasse 14:30-15:45 Uhr

▸ **Projekt Kinderkirche unterwegs**
Orgel, Glocken, Türme –
St. Marien Stendal
am Samstag: 25.5. ab 11 Uhr
Infos: Gempäd. M. Grigoleit
4.-6. Klasse
Bitte Anmeldung!
03931/796954

▸ **Konfi-Zeit**
Montag: 13. u. 27.5.
im Pfarrhaus Arneburg
jeweils 17-18:45 Uhr

▸**Konfi-Wochenende in Kossebau**
Thema: Abendmahl u. Glaubensbekenntnis
Vorstellungs-Gottesdienst
26.5. um 10 Uhr
in der Kirche Kossebau
mit Band
24.-26.5.
Nähere Infos im Freizeitbrief

Gemeindekirchenratswahl 2019

Kirchengemeinde-Eichstedt

Der Zeitraum für die Gemeindekirchenratswahl wurde durch das Kollegium auf den 5. bis 27. Oktober festgelegt.

Der Gemeindekirchenrat der KG Eichstedt hat in seiner letzten Sitzung am 31. Januar folgende Beschlüsse zur bevorstehenden Gemeindekirchenratswahl gefasst:

- Als Wahltermin für die Kirchengemeinde Eichstedt wurde der **13. Oktober in der Zeit von 9 bis 12 Uhr** beschlossen.
- Gleichzeitig wurde durch die Gemeindekirchenräte die allgemeine Briefwahl beschlossen. Die Briefwahlunterlagen werden von der Landeskirche zur Verfügung gestellt.
- Die Zahl der neu zu wählenden Kirchenältesten wurde auf **5** festgesetzt.
- Die Gemeindemitglieder werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis spätestens **19. Mai** einzureichen, die die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- Wahlvorschläge bitte an die u. a. Adresse einreichen:

Gemeindekirchenrat Eichstedt
Andreas Schwerin
Vorsitzender
Im Binnen 10, 39596 Eichstedt
Tel.: 039388 29235

Kirchspiel Klein Schwechten

Der Zeitraum der Gemeindekirchenratswahl ist für den Zeitraum 5. bis 27. Oktober festgelegt.

Der Gemeindekirchenrat Kirchspiel Klein Schwechten hat für die bevorstehende Gemeindekirchenratswahl folgende Beschlüsse gefasst:

- Als Wahltermine wurde festgelegt:
  für die **Gemeinde Klein Schwechten** am 6. Oktober im Anschluss an den Erntedankgottesdienst in der Zeit von 11 bis 12 Uhr,
  für die **Gemeinde Petersmark** am 12. Oktober in der Kirche von 10-12 Uhr und
  für die **Gemeinde Möllendorf** am 13. Oktober in der Kirche von 10-12 Uhr
- Gleichzeitig wurde durch die Gemeindekirchenräte die allgemeine Briefwahl beschlossen. Die Briefwahlunterlagen werden von der Landeskirche zur Verfügung gestellt.
- Die Zahl der neu zu wählenden Gemeindemitglieder wurde
  für Klein Schwechten auf **4**
  für Petersmark auf **3**
  für Möllendorf auf **3**
  festgesetzt.
- Die Gemeindemitglieder werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis spätestens **19. Mai** einzureichen, die die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- Wahlvorschläge bitte an die u. a. Adresse einreichen:

Gemeindekirchenrat Klein Schwechten
Dorfstraße 80
39579 Klein Schwechten

Konzert für Orgel und Gesang

mit Kantor Christoph Lehmann aus Tangermünde und Marianne Dihlmann aus Brandenburg

AM 19. Mai 2019

UM 16:00 Uhr

In der St.Katharinen-Kirche zu Eichstedt
Der Eintritt ist frei.
Am Ausgang wird um eine Spende gebeten.

Tagesausflug in die Lutherstadt Wittenberg am 11. Mai

07:00 Uhr Abfahrt ab Eichstedt

Anreise in die Lutherstadt Wittenberg.
Nach der Führung in der Schlosskirche starten Sie zu einer Rundfahrt mit der Altstadtbahn und sehen u. a. die historische Altstadt.
Gemeinsames Mittagessen.
In Wittenberg ist zum Reformationsjubiläum 2017 ein besonderes Projekt entstanden: Wittenberg zur Zeit der Reformation. In einem 360°-Panorama von Yadegar Asisi wird die Lutherstadt zur Zeit Philipp Melanchthons, der beiden Cranachs, Katharina von Boras, Martin Luthers und Justus Jonas lebendig und Geschichte erlebbar.
Nach einem gemeinsamen Kaffeetrinken geht es nun zurück in die Heimat.

- Fahrt im Fernreisebus „Der Altmärker“
- Eintritt und Führung Schlosskirche 10.00-11.00 Uhr
- Stadtrundfahrt mit der Altstadtbahn 11.15-12.15 Uhr
- Mittag (2-Gang-Menü) 12.30-13.45 Uhr
- Eintritt und Führung Panometer 14.00-15.00 Uhr
- Kaffeegedeck 15.30 Uhr

Preis pro Person: 76,00 €
(bei mindestens 30 Personen)

Kontakt über:
A. Schwerin
Tel.: 039388-29235
oder
A. Schmersau
Tel.: 039388-91503

Wohnungsangebote in der Region

Wohnungen in der Gemeinde Iden zu vermieten

Iden, Neue Straße
1-Raum-Whg.: 29,73 m²,
Grundmiete: 4,20 €/m²,
Fernwärme
2-Raum-Whg.: 45,47 m²,
Grundmiete: 4,09 €/m²,
Fernwärme
3-Raum-Whg.: 59,98 m²,
Grundmiete: 4,09 €/m²,
Fernwärme

Iden, Schmiedeweg 3
3-Raum-Whg.: 54,70 m²,
Grundmiete: 4,09 €/m²,
Fernwärme

Iden, An der Feldbreite 8 - 11
2-Raum-Whg.: 39,05 m²,
Grundmiete: 2,81 €/m²,
Fernwärme
3-Raum-Whg.: 55,68 m²,
Grundmiete: 2,81 €/m²,
Fernwärme

Iden OT Rohrbeck, Walslebener Str. 5
3-Raum-Whg.: 55,80 m²,
Grundmiete: 3,39 €/m²,
Erdgasheizung

Wohnungen in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zu vermieten

Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 33
1-Raum-Whg.: 30,45 m²,
Grundmiete: 4,35 €/m²,
Erdgasheizung

Hindenburg, Werbener Straße 5
3-Raum-Whg.: 77,78 m²,
Grundmiete: 4,00 €/m²,
Erdgasheizung

In der Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist eine Mietkaution in Höhe von zwei Monatsgrundmieten zu hinterlegen.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder kommen Sie zu einem persönlichem Gespräch in mein Büro.
Kaufmännische Dienstleistungen
Franka Seehaus
Lindenstraße 11
39606 Iden
Telefon: 039390 / 917 321
E-Mail:
franka_seehaus@gmx.de
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
8.00 Uhr - 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altenzaun

Alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind recht herzlich zur Vollversammlung eingeladen.

Ort: Gemeindehaus Altenzaun, Hofstraße 7
Datum: 17. Mai um 19:00 Uhr

Tagesordnung:
1. Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Verlesen und bestätigen der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer

Zur Auszahlung der Pacht für 2018 und 2019 bitten wir Sie folgende Informationen bereit zu halten:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Flurstücksgröße,
sowie Geldinstitut und IBAN

Im Anschluss laden wir Sie zum Jagdessen ein.

Dazu bitten wir Sie Ihre Teilnahme bis zum 10. Mai unter folgender Telefon-Nr.: 015771260525 zu bestätigen.

Der Vorstand

Geburtstage

im Mai

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück! Allen Jubilaren die besten Wünsche zu ihrem Ehrentag!

STADT ARNEBURG

02.05. Ursula Klöppel 80
03.05. Monika Mitschke 70
09.05. Erika Krusche 90
11.05. Erika Mertens 91
17.05. Hans Berr 80
19.05. Gisela Schick 93
21.05. Elfriede Scholz 92
22.05. Elli Hennig 80
22.05. Herbert Seemann 94
23.05. Hannelore Könnecke 80
23.05. Christof Szelag 70
24.05. Hannelore Meier 70

GEMEINDE EICHSTEDT (ALTMARK)
OT BAUMGARTEN

05.05. Brigitte Ostheeren 80
14.05. Otto Wehrmann 80

OT LINDTORF

01.05. Joachim Ackermann 70
01.05. Egon Krüger 70

GEMEINDE GOLDBECK

01.05. Manfred Müller 70

OT BERTKOW

23.05. Annedore Müller 75

HANSESTADT WERBEN (ELBE)

15.05. Ingeborg Kaiser 80

OT BEHRENDORF

08.05. Traugott Scheid 80

GEMEINDE HASSEL
OT SANNE

06.05. Hedwig Willmann 85

OT WISCHER

15.05. Dietrich Tarrach 75

GEMEINDE HOHENBERG-KRUSEMARK

04.05. Otto Ziekau 96

OT SCHWARZHOLZ

20.05. Eckhard Blume 75
22.05. Wolfgang Bode 70

GEMEINDE IDEN

12.05. Hans-Erich Vogler 75
30.05. Waltraud Kubernuß 80

OT ROHRBECK

11.05. Ilse Uhrmeister 80

GEMEINDE ROCHAU
OT HÄSEWIG

13.05. Ewald Henning 80

OT KLEIN SCHWECHTEN

04.05. Maria Gorski 92
12.05. Anna Mechow 85
27.05. Günther Krug 75

IMPRESSUM HALLO NACHBARN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Der Verbandsgemeindebürgermeister
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
amtsblatt@arneburg-goldbeck.de

Die nächste Ausgabe erscheint am **28. Mai 2019.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **16. Mai 2019.**

Sie haben Ihr Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ nicht erhalten?!

Unser Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ erhalten Sie einmal im Monat. Es wird allen Haushalten in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zugestellt. Der Vertrieb des Amtsblattes wurde für alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde an das Dienst-Leistungs-Centrum Osterburg, Am Bültgraben 10, vergeben.
Die Verteilung wird von hieraus mit vielen fleißigen Helfern organisiert.

Kommt der „Hallo Nachbarn“ bei Ihnen nicht an, wenden Sie sich bitte an:
DLC Osterburg,
✆ 03937-2 92 90 80,
Frau Goethe, Susanne.Goethe@volksstimme.de

Einzelne Exemplare erhalten Sie auch im Verwaltungsamt in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 sowie im Verwaltungsamt in Arneburg, Breite Str. 15.

Wir wünschen allen Lesern viel Vergnügen bei der Lektüre, in der Hoffnung, dass unser „Hallo Nachbarn“ Sie immer pünktlich erreicht!

Arneburger Shanty Chor Treffen

Benefizveranstaltung für die Seenotrettung

Yachthafen Arneburg

16.06.2019
10:00 Uhr

Shanty Chor Wittenberge
Shanty Chor Bittkau - Grieben
Shanty Chor Magdeburg
Shanty Chor Schönebeck

Flohmarkt

Anmeldungen zum Flohmarkt sofort unter Tourismusbüro Arneburg
039321 / 51817 0177 / 4074356
E.-Mail:tourismus@arneburggoldbeck.de

Brandschutztage in der Grundschule

Am 25. und 26. April ging es für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Arneburg heiß her. In enger Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Arneburg wurde ein vielseitiges Programm kreiert, welches im Rahmen des Brandschutzerziehungstages bei der Feuerwehr Arneburg durchgeführt wurde. Wozu gibt es überhaupt die Feuerwehr? Wer übernimmt welche Aufgaben? Warum brauchen wir das Feuer? Was brennt und wie bekomme ich das Feuer wieder aus? Wie erreiche ich den Notruf und was muss ich sagen?
All diese Fragen sind jahrgangsgerecht aufgeteilt und kindgerecht von der Kinderwartin Janine Swienteck und dem Gruppenführer Christian Fruhner beantwortet worden.

Neben den theoretischen Grundlagen gab es auch praktische Übungen zum Verbrennen und Löschen, die Feuerwehrkleidung wurde auf ihr Gewicht getestet und die Fahrzeuge auf Herz und Nieren begutachtet.
Ein gemeinschaftliches Staunen ging in Klasse 3 durch die Reihen, als gezeigt wurde, was passieren kann, wenn die Fischstäbchen in der Pfanne verbrennen (Fettbrand).
Die Grundschule Arneburg bedankt sich herzlich für die beiden gelungenen Tage bei der Feuerwehr und freut sich, im nächsten Jahr erneut der Freiwilligen Feuerwehr Arneburg einen Besuch abzustatten zu dürfen.

Die Kinder und Lehrerinnen der Grundschule Arneburg

Überraschung zur Jugendweihe

„Das gehört zum Service, wenn man in der Jugendwehr ist“, so der Jugendwehrleiter Gunnar Falk. Er und Markus Schrader von der Feuerwehr Goldbeck überraschten ihren Jugend-Kameraden zu seiner Jugendweihe am 6. April.
Standesgemäß mit der Feuerwehr vorgefahren gab es auch ein Geschenk, das Konrad Hoedt sich erst verdienen musste. So musste er Knoten binden und sich am Strahlrohr beweisen.
Er hat alles gemeistert und durfte anschließend aus einem Haufen Sand Geldstücke heraussammeln.
Er, seine Familie und alle Gäste hatten viel Spaß.
Im Namen unseres Sohnes bedanken wir uns recht herzlich bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Goldbeck für den nicht selbstverständlichen Einsatz für die Jugend.

Dana und Steven Hoedt

Brandschutztag in der Grundschule Goldbeck

Am Dienstag, dem 12. März, alle Kinder kamen mit dem Rucksack zur Schule. Dieser Tag stand im Zeichen der Feuerwehr und des Brandschutzes. Um 8.00 Uhr ertönte der Alarm, alle Schüler gingen geordnet und sehr flink aus den Gebäuden. Aus dem Werkenraum quoll dicker Rauch. Die Feuerwehr Goldbeck kam zur Brandbekämpfung. Bloß gut, es war nur eine Übung!
Damit dieser Tag gelingen konnte, gab es im Vorfeld Gespräche mit der FFW Goldbeck, der Polizei und den Brandschutzerziehern aus Stendal.
So konnte sich jede Klasse an diesem Tag die Räumlichkeiten der Feuerwehr ansehen und einen Parcours meistern, den Herr Drechsel und Frau Schernikau vorbereitet hatten. Dort konnten alle ihre Geschicklichkeit testen. Die ganz mutigen Schüler konnten in einem verqualmten, dunklen Raum durch eine Wärmebildkamera schauen.
Eine weitere Attraktion war auf dem Schulhof der Grundschule. Hier konnten die Schüler das Feuerwehrfahrzeug besichtigen. Herr Falk, Herr Dräger und Frau Schulze erklärten den Aufbau und die Handhabung des Fahrzeuges und die Hilfsmittel zur Rettung und Bergung. Als Überraschung war eine Löschstrecke mit Verteiler aufgebaut. Jeder Schüler konnte mit dem Wasserstrahl testen, wie zielsicher er die Büchse treffen kann.
Mit vielen bildlichen Anschauungen unterstützen uns wieder die Brandschutzerzieher aus Stendal. So wiederholten wir die Nummer des Notrufes, das Verhalten bei Bränden und erkannten die Wichtigkeit eines Rauchwarnmelders.
Die Schüler und Lehrer der Grundschule Goldbeck bedanken sich bei allen ehrenamtlichen Helfern, der Polizei und den Brandschutzerziehern für diesen tollen Tag. Wir haben viel gelernt und hatten sehr viel Spaß und Freude.

Grundschule Goldbeck

Osterwanderung am 17. April

Wie in jedem Jahr, waren wir auf der Suche nach dem Osterhasen. Herr Lühe und Frau Kuhle haben den Osterhasen auf dem Möllendorfer Spielplatz entdeckt. Also ging es zu Fuß los. Dort angekommen konnte jedes Kind zwei Ostereier suchen und finden. Grün gefärbte Ostereier waren ein Spaß vom Osterhasen und wurden schwer gefunden, aber geschmeckt haben sie trotzdem.
Im Anschluss konnten wir eine Stunde ausgelassen toben und spielen. Prima! Auf dem Rückweg sahen wir den Osterhasen über die Wiese flitzen. Bei herrlichem Sonnenschein hatten wir einen wunderschönen Osterspaziergang.
Auf ging's in die Osterferien!

Unser Dank geht an alle fleißigen Helfer.

Grundschule Goldbeck

Unser Wandertag

Wir sind am 9.4. mit dem Zug nach Osterburg gefahren. Unser Ziel war die Bibliothek. Auf dem Weg dorthin, entdeckten wir einen Spielplatz. Wir hielten an und spielten auf der Skaterbahn. Dann gingen wir zur Bibliothek. Dort erwartete uns schon Frau Patitz. Sie hat uns zuerst herumgeführt und alles erklärt. Dann las sie uns eine lustige Geschichte vor. Im Anschluss durften wir spielen, malen und in den Regalen stöbern. Es hat uns allen gut allen gut gefallen, Wir bedanken uns rechtherzlich bei Frau Patitz. Klasse 2 der Grundschule Goldbeck

Am Herrentag auf Tour in der Wische

Wer die traditionelle Fahrradtour an Himmelfahrt in Männerrunde oder mit der Familie nicht missen will, sollte ab Mitte Mai einen Blick auf die Internetseite des Wischevereins (www.wische.de) werfen. Wie in den letzten Jahren findet man dort die bewährte Karte der „Wischepunkte". In ihr sind alle dem Verein gemeldeten Anlaufstationen für die kleine oder große Rundtour in der Wische verzeichnet. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Presseartikel. Der Verein selbst lädt wieder auf den Hof der Familie Sasse nach Rohrbeck ein und verwöhnt Gaumen und Ohren in Wohlfühlatmosphäre. Wir wünschen allen einen herrlichen Tag und viel Spaß in unserer schönen Wische.

Euer Wische e. V.

Maibaumaufstellung 2019

Beginn ist am Samstag, den 04.05.2019 um 17:00 Uhr, am Feuerwehrhaus in Hindenburg.

Alle Kinder sind eingeladen, den Maibaum mit eigenen Bastelein zu schmücken.
Als Dankeschön gibt es eine kleine Überraschung.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt mit leckerer Bratwurst & Co.

Wir freuen uns auf Euch.
Euer Förderverein und die Feuerwehr Hindenburg.

Der Baum des Jahres 2019 – die Flatterulme

Wieder ist ein Jahr vergangen, sodass es für die Schüler der 1. Klasse der Grundschule Iden an der Zeit war, im Rahmen unseres Schulprojektes

„Ökologie - Energie - Landwirtschaft – ein Kreislauf der Natur“

den Baum des Jahres 2019 auf dem Gelände der ehemaligen Sekundarschule an der Turnhalle zu pflanzen.
Unser Wische-Revierleiter Gunnar Schulze hatte nicht nur die Flatterulme dabei, sondern auch jede Menge interessanter Informationen. So wissen die Kinder jetzt, dass der älteste Baum etwa 600 Jahre alt ist, dass das Blatt durch seine ungleichen Ansätze auffällt, das Innere eines Stammes eine wundervolle Farbe aufweist und die Wurzeln wie ein Brett aussehen oder woher die Ulme ihren Namen hat.
Nun steht eine Flatterulme bei den anderen Bäumen des Jahres und die Schüler der Klasse haben alle Gießkannen voll zu tun, dass sie gut anwächst und den nächsten Sommer gut übersteht.
Unser nächstes Ziel wäre eine Beschriftung der Bäume, damit jeder, der dort spazieren geht, weiß, wie die vielen Bäume heißen oder welche besonderen Merkmale sie haben.
Der Revierförster nahm sich aber nicht nur Zeit für die 1. Klasse, sondern lud die 3. Klasse zu einer Pflanzaktion in die Rohrbecker Heide ein. Dort pflanzten die Schüler Bergahorn und Rosskastanie. Dies freut auf lange Sicht bestimmt auch unsere Jäger, wenn sich in diesen Gebieten die Waldtiere wohl fühlen.
Der Rückweg führte die Schüler der 3. Klasse dann auch zu ihrem Baum des Jahres 2017. Sie nutzten den kleinen Ausflug gleich, um nachzumessen, um wie viele Zentimeter ihr Baum in den letzten Jahren gewachsen ist und waren froh, dass er den letzten heißen Sommer so gut überstanden hat.

Die Schüler der 1. und 3. Klasse
Grundschule Iden

Osterfest der GS Iden

Am letzten Schultag vor den Osterferien erwartete die Mädchen und Jungen ein ganz leckeres Frühstück. Mitglieder des Fördervereins der Grundschule Iden hatten extra für diesen Tag ein Frühstücksbuffet vorbereitet, an dem sich alle gut stärken konnten.
Anschließend hatten die Kinder eine ganz besondere Aufgabe, denn der Osterhase hatte extra für sie in der Rohrbecker Heide viele bunte Eier versteckt. Aufgeteilt in vier Gruppen machten sie sich auf vier verschiedenen Wegen auf die Suche. Gestaltet als Orientierungsläufe mit kleinen zusätzlichen Aufgaben, u. a. Zielwerfen und Singen eines Frühlingsliedes, waren die versteckten Eier schnell gefunden. Viele der bunten Ostereier wurden gleich im Wald vernascht.
Gemeinsam ging es dann zum Idener Sportplatz. Auch war der Osterhase fleißig und hatte Spielzeug versteckt.
Nach dem erfolgreichen Suchen gab es dann für alle auf dem Sportplatz viele Stationen, an denen sich die Schüler ausprobieren konnten. Ob Eierlaufen, Eiertrudeln oder Geschicklichkeitsradfahren – die Kinder hatten viel Spaß. Zum Abschluss gab es für alle Würstchen und Saft.
Vielen Dank an die Eltern für ihre Unterstützung.

Grundschule Iden

Matroschkas waren spitze!

Am 8. März feierten wir wie gewohnt im Möllendorfer Saal den Internationalen Frauentag. Wir, das sind die Frauen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Goldbeck und Frauen aus Möllendorf und Petersmark. Unter Anleitung unserer Ortsgruppenvorsitzenden Frau Hannelotte Belseck hatten die fleißigen Helfer Frau Ilona Jansen, Frau Heidemarie Himmler, Frau Rita Schernikau und Herr Hubert Rieck wieder für frühlingshafte schöne Tischdekoration gesorgt. Kaffee und Kuchen gab es und später auch so manches „Schnäpperli“ sowie zum Abschluss Gulasch und Weißbrot. Alles hat allen gemundet. Der DJ Thomas war auch da und unterhielt uns mit entsprechender Musik, bzw. forderte zum Tanz auf. Wir werden älter: so ein Gedränge auf der Tanzfläche wie noch vor einigen Jahren war es dieses Mal nicht. Dennoch, die Bewegung und der Spaß taten Körper und Seele gut. Auch in diesem Jahr besuchte uns der Bürgermeister Herr Torsten Dobberkau und informierte über die neuesten Vorhaben im Gemeindeverband Goldbeck. Er brachte auch eine „Spende“ mit, was wir laut bejubelten. Doch die Highlights waren wie immer die Vorführungen der drei „Schauspielerinnen“ Frau Hannelotte Belseck, Frau Edith Aßmuß und Frau Hanne Bückner. Wunderschöne, in leuchtenden Farben gehaltene lange Matroschkakleider mit ausgestelltem, wippendem Saum waren ein Augenschmaus. Entsprechender Kopfschmuck und dicke Zöpfe machten die zu Kalinka-Klängen tanzenden Frauen perfekt. Eine Zugabe war unumgänglich. Wir danken dafür. Nach einer Weile kam Frieda, stadtfein herausgeputzt, und erzählte den letzten Dorftratsch und was sie mit ihrem Mann so erlebt hatte. Jede Zuhörerin konnte an irgendeiner Stelle Parallelen zum eigenen Alltag ziehen. Unter Applaus zog Frau Hanne Bückner, alias Frieda, wieder ab. Mit Tanz und vielen Gesprächen verging die Zeit wie im Fluge. Als die ersten Frauen schon ans Nach-Hause-gehen dachten, kam noch Frau Hannelotte Belseck als Stadtstreicher. Schon ihr Aussehen ließ uns jubeln. Sie hatte alles dabei, was so ein Stadtstreicher benötigt: z.B. Kleiderauswahl für kalte und ganz kalte Tage, Essgeschirr, Löffel und Gabel und sogar ein Putztuch. Was sie so beobachtet und erlebt hatte, gab sie zum Besten.
Vieles war zum Lachen, aber einiges auch zum Nachdenken. Auch der Stadtstreicher wurde mit tosendem Beifall entlassen. Nach dem abschließenden Abendbrot fuhren uns die Busse der Firma Ladtsch wieder nach Hause.
Nochmals Danke für den schönen Nachmittag an alle Helfer und Organisatoren.

Ihre Elvira Walther

Osterbasteln in der Kita

Der Frühling ist da und Ostern stand vor der Tür. Überall wurde gebastelt und geschmückt, die Vorfreude auf Ostern war auch bei unseren Kindern zu spüren. Jedes Jahr fiebern alle Jungen und Mädchen dem Tag entgegen, an dem der Osterhase für sie etwas Tolles bringt.
Dieses Mal allerdings gab es im Vorfeld schon eine kleine Änderung. Nicht der Osterhase bastelte für uns die Osternester, sondern wir mussten ihm helfen. Uns war nämlich zu Ohren gekommen, dass alle seine fleißigen Helfer erkrankt waren und deshalb die Arbeit kaum zu schaffen war. Da packten wir also mit an. Gemeinsam mit den Muttis bastelten die Kinder an einem Nachmittag Anfang April Ostertüten. Auch schon die Kleinen haben fleißig geholfen. Als Dankeschön gab es Kaffee und Gebäck für die Erwachsenen, Apfelschorle und Naschereien für die Kinder.
Dieser Bastelnachmittag kam bei den Anwesenden gut an. Wir danken allen fleißigen Helfern.
Und der Osterhase hat unsere Zuarbeit gewürdigt. Viele Ostertüten wurden versteckt und – ganz wichtig – auch gefunden.

Die Erzieher der KITA Flohkiste Rochau

Der Wettbewerb auf einen Blick

- **Wer richtet den Wettbewerb aus?** Christian Hirte, Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer.
- **Worum geht's?** Bürgerschaftliches Engagement in Ostdeutschland sichtbar machen, würdigen und zur Umsetzung und Nachahmung motivieren.
- **Was ist gefragt?** Kreative Projektideen, die unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen zusammenbringen und dem Gemeinwohl dienen.
- **Welche Preise gibt es?** Insgesamt 40 Preise zwischen 5.000 und 15.000 Euro – 30 in der Hauptkategorie und jeweils fünf in den beiden Sonderkategorien. Die Preisgelder sollen zur Umsetzung der Projektidee beitragen.
- **Wer bestimmt die Preisträger?** Eine unabhängige Jury wählt aus allen Beiträgen die besten je Kategorie aus – 30 in der Hauptkategorie, jeweils fünf in den beiden Sonderkategorien.
- **Wer kann teilnehmen?** Alle engagierten Gruppen, die in Dörfern, Klein- und Mittelstädten der neuen Bundesländer wohnen und deren Ideen gemeinwohlorientiert sind.
- **Wie kann man teilnehmen?** Nur online: Alle Infos, die Teilnahmebedingungen und das Teilnahmeformular finden Sie unter **www.machen2019.de**.
- **Bis wann?** Einsendeschluss ist der 30. Juni 2019. Die Preisverleihung findet am 26. August 2019 in Berlin statt.

Kurz vorgestellt: der Wettbewerb und seine Ziele

„MACHEN! 2019" ist ein neuer Online-Wettbewerb, der Projektideen auszeichnet und finanziell unterstützt, bei denen bürgerschaftliches Engagement in den neuen Bundesländern im Mittelpunkt steht. Der Wettbewerb will aufzeigen, wer sich bereits wie und wo engagiert – und weitere Menschen dazu motivieren, sich ebenfalls für eine gute Sache einzusetzen. Ausgerichtet wird der Wettbewerb von Christian Hirte, dem Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer.

Bürgerschaftliches Engagement: Lebensqualität stiften, Demokratie stärken

Bürgerschaftliches Engagement zu würdigen ist deshalb so wichtig, weil es die Basis für einen respektvollen Umgang miteinander ist. Es fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und steigert die Lebensqualität direkt vor Ort. Vor allem aber stärkt es unsere Demokratie: Wenn die Menschen sich einbringen und ihr Umfeld mitgestalten können, ist das der beste Beweis, dass Demokratie funktioniert.

„Engagieren Sie sich! Bringen Sie sich ein! Gestalten Sie mit! Sie tun damit sich selbst, anderen Menschen und Ihrer Heimat etwas Gutes. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!"

Christian Hirte, Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer

Welche Kategorien gibt es?

HAUPTKATEGORIE: „Bürgerschaftliches Engagement – Lebensqualität stiften und Zusammenhalt stärken"

Bürgerschaftliches Engagement lohnt sich! Das größte Engagement findet auf der lokalen Ebene statt: in unserem unmittelbaren Lebensumfeld. Engagement hat viele Facetten und Akteure, die für die Gemeinschaft einsetzen, freiwillig und unentgeltlich. Sie bereichern das Leben vor Ort.

In dieser Kategorie sind Ideen gefragt, die das Miteinander und den Zusammenhalt vor Ort stärken. Ideen, die alle Generationen einbeziehen und eine breite Mitwirkung ermöglichen. Genauso eine Idee haben Sie?
Machen Sie mit!

SONDERKATEGORIE 1:
„Grenzüberschreitende Partnerschaften stärken"

Zusammenhalt kennt keine Grenzen! Grenzüberschreitende Kooperationen sind eine wichtige Basis der Zusammenarbeit und des kulturellen Austausches.

In dieser Kategorie können Sie Ideen zum Ausbau grenzüberschreitender Kooperationen in den Bereichen Bildung, Tourismus, Sport und Kultur einreichen. Sie haben bereits enge Kontakte zu Menschen im Ausland und wollen sie mit einem neuen Projekt verstärken?
Machen Sie mit!

SONDERKATEGORIE 2:
„Deutsch-deutsche Geschichte erlebbar machen"

30 Jahre friedliche Revolution, 30 Jahre deutsche Einheit! Diese glücklichen Momente unserer Geschichte wären ohne den Mut und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger nicht möglich gewesen.

In dieser Kategorie können Sie Ideen einreichen, die sich auf besondere Weise mit der Vermittlung der historischen Ereignisse von 1989/1990 auseinandersetzen. Haben Sie eine Idee, die vorzugsweise die Geschichte vor Ort insbesondere auch für die jüngere Generation erlebbar macht?
Machen Sie mit!

MACHEN! 2019

Ideenwettbewerb in den neuen Bundesländern für Projekte, die zusammenbringen.

www.machen2019.de

KLEIN-ST-E GALERIE ARNEBURG informiert

Presseinformation zur Ausstellungseröffnung in Arneburg: „Graffiti und Streetart in Berlin“

Eigentlich war Heinz Israel aus Möser mit Malerei, Grafik und Skulptur geplant für die nächste Ausstellung in der KLEIN-ST-EN GALERIE ARNEBURG. Er hat abgesagt.
Vorgezogen haben wir nun eine Fotoausstellung, die für 2020 geplant war: GRAFFITI UND STREETART IN BERLIN.
Eine Spurensuche, die Schaffensprozessen nachspürt, die um künstlerisches und phantasievolles Gestalten in der urbanen Landschaft ringen und für jedermann oft weithin sichtbar sind.
Seit jeher ist Berlin Treffpunkt und Tummelwiese von Menschen, die ihre Kreativität zum Ausdruck bringen wollen: auf grauem Beton, auf Hydranten, Ampeln und Straßenschildern, in Blumenbeeten, auf Stromkästen, Mauern und überall dort, wo erst der zweite Blick hinfällt, zum Teil eingebettet als Detail im Häusermeer.
Dahinter stehen oftmals Formen des Protests gegen die Kommerzialisierung der Kunst und des öffentlichen Raums sowie deren Rückeroberung oder der Wunsch, sich auf großen Flächen thematisch mitzuteilen.
In Form von Fotos, im DIN A 3 Format, erwarten uns diese Objekte von Graffiti und Streetart Werken – die zuvor in Berlin in einer Ausstellung zu sehen waren – demnächst nun in der KLEIN-ST-EN GALERIE ARNEBURG, um auch den Altmärkern einen kleinen Eindruck von der Vielfältigkeit dieser Art, einer modernen Richtung stilistischer Möglichkeiten zu geben.
Die Fotoausstellung entstand im letzten Jahr im Rahmen eines Projektes der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Berlin unter dem Titel „GRAFFITIS UNSERER STADT“.
Drei gestandene Persönlichkeiten: Michaela Stiller, Lutz Hänel und André Waaschke haben sich auf Foto-Safari durch ihre Stadt begeben, um für die ABeH eine Ausstellung – mit Motiven zum Thema – zu gestalten.
Die Bilder vermitteln unter anderem einen Eindruck von der bunten Fülle der weltbekannten East Side Gallery oder im lebhaften Berliner Bezirk Friedrichshain sowie der unmittelbaren Umgebung im Kietz.
Kleine und große Streetart, manchmal nur Details wurden mit der Kamera eingefangen.
Es wird schwer werden aus der Fülle der 60 entstandenen Aufnahmen, für die KLEIN-ST-E GALERIE ARNEBURG eine Auswahl zu treffen.
Ergänzt wird die Ausstellungseröffnungseröffnung durch einen Vortrag von André Frehse, einem weiteren Mitglied des Projekts, der uns in die Welt der Graffiti und Streetart mit einem Vortrag einführen wird.
Kürzere Videobeiträge werden von ihm kommentiert und vermitteln den Ausstellungsgästen Einblicke in die Szene.
Der Austausch mit den Gästen der Galerie und den Ausstellenden wird im Rahmen der Vernissage möglich sein. Auch im Anschluss bleibt Zeit, auf individuelle Fragen der Interessierten einzugehen oder ins Gespräch zu kommen.
Wir freuen uns auf einen spannenden Abend mit den Gästen aus der Hauptstadt und Ausstellungsbesuchern.
Es wird auch der Frage nachgegangen: Ist das schon Kunst oder Schmiererei?

Adelheid Johanna Preß
Galeristin

INFO

Die Ausstellungseröffnung in der KLEIN-ST-EN GALERIE ARNEBURG findet am 8. Mai, um 19.00 Uhr, im Goldenen Anker Arneburg in der Elbstraße 17 statt und ist bis zum 8. Juli zu sehen. Die Öffnungszeiten der Galerie sind von Dienstag bis Sonntag 11.00 bis 21.00 Uhr.

Wandertag der 2. Klasse zur Mülldeponie nach Stendal

Am Mittwoch, dem 20. März, sind wir zur Stendaler Mülldeponie gefahren.
Der Kreisbauernverband Stendal ermöglichte uns diesen interessanten Ausflug im Rahmen der Projektes „Ökologie-Energie-Landwirtschaft – Ein Kreislauf der Natur.“

Frau Tanne erklärte uns ausführlich den Weg des sortierten Mülls innerhalb der Deponie. Wir erkundeten das gesamte Gelände und beobachteten, wie der große Radlader einen LKW mit Papierabfall belud. Jeder Schüler merkte sich, wie Mülltrennung richtig funktioniert und wie es zu Hause und in der Schule umgesetzt werden muss. Frau Tanne überreichte allen ein kleines Erinnerungsgeschenk. Ein großes Dankeschön gilt Frau Tanne und auch den Eltern bzw. Großeltern, die uns begleiteten.

Klasse 2
Grundschule Iden
J. Krüger

Honigblütenfest in Wischer

Am 01.06.2019 findet ab 14.00Uhr auf dem Spielplatz in Wischer unser traditionelles Honigblütenfest des Vereins der Naturfreunde Wischer e.V. statt.

Dazu möchten wir alle herzlich einladen.

Kostenlos für die Kinder:

- Hüpfburg und Spiele

- Ponyreiten und Feuerwehr

- Getränke und Süßes

Für die Erwachsenen:

- Kaffee und frischgebackenen Bienenstich
- Gegrillte Bratwürste und Getränke
- Bienenhonig

→ für einen Unkostenbeitrag

Autoschau mit dem Autohaus Dehn

Bringt gute Laune mit, damit es ein schönes Fest wird!

Die Mitglieder des Vereins „Naturfreunde Wischer“

Es sind folgende Wohnungen im Verwaltungsbereich zu vergeben:

Gemeinde Hassel

Dorfstr. 19
Gewerberäume auf Anfrage

Hansestadt Werben (Elbe)

Behrendorfer Str. 15 – Erdgasheizung
sanierte 3 R. Whg.; ca. 58 m², (auf Anfrage)
sanierte 2 R. Whg.; ca. 45 m², ebenerdige Dusche

Räbelsche Straße 26
sanierte 1 R. Whg.; ca. 33 m², (auf Anfrage)
sanierte 2 R. Whg.; ca. 48 m², (auf Anfrage)
sanierte 3 R. Whg.; ca. 62 m²

Marktplatz 1
Verpachtung Gaststätte „Ratskeller“ Hansestadt Werben (Elbe)
Gewerberäume auf Anfrage

OT Behrendorf
im sanierten Wohnblock,
Werbener Str. 11
sanierte 2-R.-Whg.; ca. 46 m², (auf Anfrage)
sanierte 3-R.-Whg.; ca. 57 m², (auf Anfrage)
beide WE mit Erdgasheizung
sanierte 1-R.-Whg.; ca. 38 m² (auf Anfrage)

Werbener Str. 11a+b
sanierte 3-R.-Whg.; ca. 56 m², (auf Anfrage)
mit Erdgasheizung

OT Giesenslage,
Dorfstr. 22
sanierte 1-R.-Whg.; ca. 30 m², EG, Dusche ebenerdig, sofort bezugsfertig
sanierte 1-R.-Whg.; ca. 31 m², mit Erdgasheizung

Gemeinde Rochau

Eichenweg 3
3-R.-Whg.; ca. 58 m², EG rechts (auf Anfrage)

Eichenweg 5
2-R.-Whg.; ca. 46 m², (auf Anfrage)
2-R.-Whg.; ca. 46 m², saniert, bezugsfertig; Dusche ebenerdig

Eichenweg 7
4-R.-Whg.; ca. 70 m², EG links (auf Anfrage)

Alle Wohnungen in Rochau haben, durch den Nahwärmeanschluss, günstige Heizkosten.

In allen Gemeinden ist jeweils Mietkaution in Höhe von zwei Grundmonatsmieten zu hinterlegen. Die Wohnungen werden vor Bezug renoviert.

Sprechzeiten Wohnungswesen:
Dienstag
9 – 12 Uhr und 13 Uhr – 15 Uhr
Donnerstag
9 – 12 Uhr

Im Mai findet keine Sprechzeit in der Hansestadt Werben (Elbe) statt.

Nähere Angaben zu den Wohnungen können Sie im Infrastrukturbetrieb (Eigenbetrieb) der Stadt Arneburg, Wohnungswesen, 39596 Arneburg, Osterburger Str. 1 (Industrie- und Gewerbepark) erhalten.

Herr Lindemann
Tel. 039321 547811 –
Betriebsleiter

Frau Klas
Tel. 039321 547813 –
SB Wohnungswesen
Sekretariat

Tel. 039321 547810
Fax: 039321 547818
E-Mail:
eigenbetrieb@isb-arneburg.de

Das Epitaph eines Reitergenerals in der Kirche zu Polkritz

Die aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende geräumige Polkritzer Kirche, die auf freiem Felde zwischen den Dörfern Kirch-Polkritz, Schwarzholz und Osterholz liegt, birgt im Inneren zahlreiche orts- und kulturgeschichtliche Kostbarkeiten. Zu erwähnen sind hierbei die Patronatsempore mit ihren farbig gestalteten Wappen an der Brüstung sowie einige Gedenktafeln der zwischen 1795 bis 1913 in Osterholz angesessenen Patronatsfamilie von Knoblauch. Die Besitzer des Osterholzer Rittergutes waren gleichzeitig auch immer Polkritzer Kirchenpatrone. Weitere vier Gedenktafeln erinnern an die Gefallenen der Kriege von 1815, 1866, 1870/71 und 1914-1918. Etwas verwundert wird man sein, auf der Gedenktafel für die Gefallenen des 1. Weltkriegs den Namen eines 1917 verstorbenen General von Schwarzkoppen zu finden. Bei jenem General der Infanterie handelt es sich um Maximilian von Schwarzkoppen (1850-1917), welcher zwischen 1910 bis 1917 Besitzer des Restrittergutes Polkritz war. In den Jahren 1891-1897 deutscher Militärattaché in Paris, erlangte dieser 1894 allgemeine Bekanntheit durch die antisemitisch geprägte Dreyfus-Affäre, welche die 3. Französische Republik innenpolitisch bis ins Mark erschütterte.

Das Hauptaugenmerk fällt indes auf das an der Nordwand des Altarraumes befindliche prachtvolle barocke Sandsteinepitaphium des preußischen Generalmajors von Werdeck. Dieser ist in der Mitte in stehender Haltung und Lebensgröße dargestellt, umsäumt mit 18 Wappen und Trophäenschmuck (Helme, Kanonenrohre, Lanzen und Fahnen). Auf der darunter befindlichen Konsole ist in der blumenumrahmten Kartusche in Fraktur mit einem Sinnspruch zu lesen: „All hier ruhen in Gott, / die Gebeine des weiland Hoch wohlgebohrnen HERRN, / HERRN / ERNST FERDINAND v. WERDECK / Hoch bestallten Königl: Preußl: General=Maiors, und / Obristen über ein Regiment Dragoner / Haubtmans des Stiffts Heiligen Grabes / Er ist gebohren Anno 1687 den 24ten Martii / in Klinge in Cottbußer Creise / vermählet Anno 1725 den 16ten Julii / Endigte seyn rühmliches Leben / auf seinen Ehren Bette / in der Schlacht bey Chotusitz in Böhmen / Anno 1742 den 17ten May. / Könte frommes Tugend=Leben das verlohrne wieder geben, / könte Hoher Stam und Blut Adlich Leben Helden=Muth, /das im Glauben hette Scheinen Frey seyn von des Todes Recht / So dürfte weder Freund nech Knecht hier bey dieser Grufft itzt weinen.“

Über der Figur des Generals findet sich das bekrönte Allianzwappen der Eheleute von Werdeck (ein Mohrenkopf) und von Salchow (ein zweigeteilter Schild; in der oberen Hälfte zwei Rosenblüten und in der unteren Hälfte eine Rosenblüte). Letzteres erscheint allerdings merkwürdig, da in der Literatur vermerkt ist, dass dessen bürgerliche Frau ohne Erteilung eines Wappens in den preußischen Adelsstand erhoben worden ist. Die rechte Seite führt in absteigender Reihe die Wappen der acht Ahnen des Vaters auf: v. Werdeck, v. Kracht, v. Schütz, v. Haverlandt, v. Gersdorff, v. Poncke (Ponke), v. Prömnitz und v. Drauschwitz; auf der linken Seite die Wappen der acht Ahnen der Mutter: v. Kracht, v. Maltitz, v. Maltitz, v. Bomsdorff, v. Dassel, v. Pilgram, v. Köckeritz und v. Sparre.

Die kurzen auf der Schriftkartusche aufgeführten biografischen Angaben können hier noch wie folgt ergänzt werden. Ernst Ferdinand von Werdeck wurde am 24. März 1687 in Klinge im Kreis Cottbus (Niederlausitz) geboren. Seine Eltern waren Georg Sigismund von Werdeck, ein Landedelmann, und Sophie, geb. von Kracht. Nachdem der junge von Werdeck fast zwei Jahre als Page am Hofe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Schwedt gedient hatte und sich hier bildete, trat er mit 15 Jahren (1702) als einfacher Reiter in das Dragonerregiment Markgraf Albrecht (Kürassier-Regiment Nr. 11) ein. Schon bald nahm er mit seinem Regiment an den Feldzügen des Spanischen Erbfolgekrieges gegen Frankreich teil, wo er sich u. a. in den blutigen Schlachten bei Oudenarde (1708) und Malplaquet (1709) bewährte. Durch sein reiterliches Draufgängertum avancierte von Werdeck vom Fähnrich (1705), zum Sekondeleutnant (1709) und schließlich nach Rückkehr des Regiments 1714 zum Rittmeister. Als solcher machte er 1715 den Feldzug König Friedrich Wilhelms I. gegen die Schweden nach Pommern mit, wo er durch Mut und Tapferkeit auffiel und sich dessen Gunst erwarb. In Zwischenräumen von nur wenigen Jahren erhielt er die Beförderung zum Major (1719), Oberstleutnant (1726) und schließlich 1734 das Kommando des Regiments, dem dieser von Beginn seiner Dienstzeit an angehörte. Als ein Zeichen besonderer Anerkennung um den Aufbau der preußischen Reiterei übertrug ihn der dankbare König 1722 die Adjunktion (Anwartschaft) auf den Klosterhauptmanns-Posten zu Heiligengrabe. Die endgültige Bestätigung als Klosterhauptmann erhielt er 1738 nach dem Tode seines Vorgängers. Inzwischen (1736) zum Oberst befördert vertraute ihm der König im gleichen Jahr auch die Führung seines Leibkürassier-Regiments Nr. 3 (Leib-Carabiniers) an. Vom Deichhauptmann von Pieverling erwarb der von Werdeck am 23. April 1740 die in der Altmark gelegenen ehemals von Üchteritzschen Osterholzer Güter für 38 500 Taler. Mit dem 1740 erfolgten Regierungsantritt des jungen Königs Friedrich II. ging dieser sofort daran mehrere neue Reiterregimenter zu errichten. So nahm es nicht wunder, dass von Werdeck 1741, als ein bekannter hervorragender Organisator und Ausbilder, das im ostpreußischen Tilsit stationierte Dragonerregiment Nr. 7 „von Thümen“ übertragen erhielt. Die Regimentshistorie berichtet, dass der „wohlwollende und wohlhabende Herr“ Kommandeur seinem Regiment als erstes silberne

Trompeten schenkte. Höchste Anerkennung im Regiment fand das Eintreten von Werdecks beim König für den invaliden Leutnant Beese, der nach achtundzwanzigjährigem Militärdienst, infolge eines nur geringen Einkommens einem trüben Lebensabend entgegensehen musste. Von Werdecks Vorschlag, jenem die vakante Postmeisterstelle zu übertragen, fand beim König Gehör und ersparte Beese eine eventuelle Verarmung. In kürzester Zeit machte er aus seinen Dragonern eine schlagkräftige Truppe und zog mit seinem Regiment in den Ersten Schlesischen Krieg, wo er so manches erfolgreiche und siegreiche Gefecht schlug. Friedrich II., der diesen vorbildlichen Offizier, als einen der „Bravsten der Braven“ unter seinen Reiterführern bezeichnete, beförderte ihn noch am 14. März 1742 zum Generalmajor. In der großen entscheidungsvollen Schlacht bei Chotusitz in Böhmen, todesmutig eine Attacke gegen die Österreicher reitend, fiel Generalmajor von Werdeck von einer feindlichen Kugel getroffen am 17. Mai 1742. Insgesamt hatte das Tilsiter Dragoner-Regiment: an Gefallenen 4 Offiziere und 152 Soldaten; an Verwundeten 6 Offiziere und 71 Soldaten. Der König hatte wohl die Schlacht gewonnen, doch am „Heldentod“ seines Werdeck nahm er den größten Anteil. Eigens zur Bestattung der übrigen Gefallenen kaufte der König einen Platz und verbot eine anderweitige Verwendung für den Zeitraum der nächsten 25 Jahre. Bereits im August 1742 erschien im Buchhandel eine Schrift, worin der Generalmajor von Werdeck fiktiv auftritt, und die den weitschweifigen Titel führte: „Der durch die, bey Czaslau und Chotusitz, vorgefallene Blutige Schlacht verunruhigte und aufgeweckte Ziska, [...] Wie solcher ... die Schlacht mit ansiehet, [...] Bald darauf aber tritt er in Bekanntschafft mit dem Königl. Preuß. General-Major von Werdeck, [...] Darzu kömmt noch der [...] Königl. Ungar. und Böhm. General-Major von Palland, Wodurch der Discurs desto merckwürdiger gemachet wird.“, Berlin 1742.

Ernst Ferdinand von Werdeck war seit dem 16. Juli 1725 mit Eva Rosine von Salchow (Salchau), der Tochter eines ehemaligen Konrektors an der Schule zu Sandau, verehelicht. Um seine große Liebe heiraten zu können hatte König Friedrich Wilhelm I. diese am 30. Juni in den preußischen Adelsstand erhoben. Dem Paar wurden sechs Kinder geboren. Sie überlebte ihren Mann noch um fast 42 Jahre und starb am 16. März 1784.

An die einstige Patronatsfamilie von Werdeck erinnert weiter eine an der Nordseite außerhalb der Kirche beim Gruftanbau aufgestellte größere Grabplatte aus Sandstein. Der an den Seiten mit Blüten und Blattwerk verzierte Stein, der leider etwas beschädigt ist, trägt die Inschrift: „Ernst Ferdinand von Werdeck gewesener / Kön: Pr: Gen: May: der Cavallerie und / Erbherr zu Gros Osterholtz geb: den 24. Märtz / 1687. geblieben in der Schlacht bei Chotusitz / den 17. Maj. 1742. / Und dessen einziger Sohn / Carl Friedrich Ferdinand von Werdeck / gewesener Landes Director der Alt Mark und Erbherr zu Gros Osterholtz / geb. den 16. Märtz 1726. / gest. den 26. Märtz 1792. / Nebst Seinen vor ihn verstorbenen Kindern / Ehrenreich Friedrich Christoph von Werdeck / geb: den 26. Jul. 1755. / gest: den 14. Jul. 1756.“

Der Enkel Hans Gottlob Friedrich von Werdeck, geb. 25.7.1756 in Osterholz, verkaufte im Jahre 1795 den Osterholzer Besitz an die Familie von Knoblauch. Seine aus Guss stammende Grabplatte befindet sich im Kreismuseum Osterburg und trägt die Inschrift: „Dem theuren / und unvergesslichen Andenken / des Herrn Hans Gottlob / Friedrich von Werdeck / Königl. Rittmeister u. Besitzers / der Rittergüter Jarchau / Rindtorff u. Klein-Schwechten, / geboren 25. Julius 1756. gestorben 10. Julius 1822. und dessen Ehegattin / Sophie Friederike Catharine / Marie von Werdeck / geb. Moritz, geboren 13. October 1770. gestorben 25. December 1839.“

Christian Falk

— Amtliche Bekanntmachungen —

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Eichstedt (Altmark) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat die Folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 06.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.131.900 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.321.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 902.600 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.108.200 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 189.000 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 485.900 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   10.000,00 Euro

   festgesetzt.
2. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 60.000,00 € und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 60.000,00 €

   festgesetzt.
3. Rückstellungen sind nach § 35 KomHVO LSA im Einzelfall ab 2.000 Euro zu bilden.

Eichstedt, den 06.02.2019

Schwerin

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) *(Siegel)*

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 02.05.2019 bis 17.05.2019 im Verwaltungsgebäude Goldbeck öffentlich aus.

Eichstedt, den 06.02.2019

Schwerin

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) *(Siegel)*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hassel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat die Folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 05.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	896.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.051.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	780.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	929.900 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	319.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	582.900 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	225 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   10.000,00 Euro

   festgesetzt.
2. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 60.000,00 € und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 60.000,00 €

   festgesetzt.
3. Rückstellungen sind nach § 35 KomHVO LSA im Einzelfall ab 2.000 Euro zu bilden.

Hassel, den 05.02.2019

gez. Diedrich

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) *(Siegel)*

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 02.05.2019 bis 17.05.2019 im Verwaltungsgebäude Goldbeck öffentlich aus.

Hassel, den 05.02.2019

gez. Diedrich

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) *(Siegel)*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat die Folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 17.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.603.000 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.603.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.268.700 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.272.700 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 343.100 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 549.300 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 93.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 220 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 310 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   10.000,00 Euro

   festgesetzt.
2. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 60.000,00 € und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €

   festgesetzt.
3. Rückstellungen sind nach § 35 KomHVO LSA im Einzelfall ab 2.000 Euro zu bilden.

Hohenberg-Krusemark, den 31.01.2019

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) *(Siegel)*

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 02.05.2019 bis 17.05.2019 im Verwaltungsgebäude Goldbeck öffentlich aus.

Hohenberg-Krusemark, den 31.01.2019

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) *(Siegel)*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rochau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat die Folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.356.900 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.291.900 Euro

2. im Finanzplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.070.000 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.004.900 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 389.300 Euro *
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 497.700 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 77.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   10.000,00 Euro

   festgesetzt.
2. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 60.000,00 € und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €

   festgesetzt.
3. Rückstellungen sind nach § 35 KomHVO LSA im Einzelfall ab 2.000 Euro zu bilden.

Rochau, den 30.01.2019

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) *(Siegel)*

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 02.05.2019 bis 17.05.2019 im Verwaltungsgebäude Goldbeck öffentlich aus.

Rochau, den 30.01.2019

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) *(Siegel)*

* Redaktionelle Änderung: Zur Beschlussfassung im Gemeinderat war der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit mit 398.300,00 € festgeschrieben. Tatsächlich sind aber 389.300,00 € gem. Finanzplan festgesetzt.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Bekanntmachung der Gemeinde Rochau über den Satzungsbeschluss zu Einbeziehungssatzung Rochau „Am Sandberg“

Der Gemeinderat Rochau hat auf seiner Sitzung am 13.03.2019 die Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB in der Gemeinde Rochau „Am Sandberg“ beschlossen.
Die Satzung ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt sie in Kraft.

Begründung:
Die Gemeinde kann auf der Grundlage einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB regeln, dass Flächen des Außenbereichs dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil hinzuzurechnen sind. Die Satzungen sind im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zu erlassen.

Die Einbeziehungssatzung „Am Sandberg“ wurde erarbeitet und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurde geprüft und über die vorliegenden Einwände hat der Rat entschieden. Die abschließende, hier vorliegende Satzung wurde daraus entwickelt.

Die Satzung ist dem Landkreis Stendal zur Kenntnis zu geben. Sie ist ortsüblich bekanntzumachen.

Jedermann kann den Inhalt der Satzung und die Begründung sowie die Hinweise der Träger öffentlicher Belange ab sofort in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Bauamt, Breite Straße 15, 39596 Arneburg während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dirk Zeidler
Bürgermeister

Einbeziehungssatzung der Gemeinde Rochau „Am Sandberg“

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit den §§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 13 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Gemeinde Rochau folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Einbeziehungssatzung der Gemeinde Rochau „Am Sandberg“ umfasst in der Gemarkung Rochau, Flur 12, Flurstück 57. Das Flurstück hat insgesamt eine Größe von ca. 7.271 m².
Maßgebend ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab M 1:1.000.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Einbeziehungssatzung besteht aus der Begründung, der Planzeichnung in der Fassung vom November 2018 und den im § 4 enthaltenen textlichen Festsetzungen.

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Der räumliche Geltungsbereich wird auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.

§ 4
Weitere Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Zulässig sind nur Vorhaben, welche sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und deren Erschließung gesichert ist.
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Grundflächenzahl 0,4 gemäß § 17 BauNVO
- zulässig sind Einfamilienhäuser einschließlich Nebengelass in offener Bauweise, die Art der geplanten Bebauung orientiert sich dabei an der vorhandenen Umgebungsbebauung

§ 5
Naturschutzfachliche Regelungen

Zur Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB ist an der nördlichen, östlichen und westlichen Flurstücksgrenze eine Strauch Baumhecke mit einer Breite von 4 m anzulegen. Die Ausgleichsfläche hat insgesamt eine Fläche von 1.214 m². Zu verwenden sind standortgerechte Laubgehölze. Die Pflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen.

Die Auswahl der zu pflanzenden Gehölze richtet sich nach Anlage 1 zur Begründung der Satzung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Einbeziehungssatzung der Gemeinde Rochau „Am Sandberg“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rochau, den 13.03.2019

Dirk Zeidler
Bürgermeister

Gemeinde Rochau (Siegel) Landkreis Stendal

– Amtliche Bekanntmachungen –

Planzeichenerklärung

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — 2.5. Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — 3.1. Offene Bauweise

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauNVO)

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

16. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

36/14 — Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
67 — Hausnummer
Gebäude

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Rochau hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung Rochau „Am Sandberg" gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Rochau, den

Bürgermeister

Gemeinde Rochau 1 Landkreis Stendal

Die eingegangenen Hinweise sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. In der Sitzung des Gemeinderates Rochau am 13.03.2019 wurden die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und die Abwägung beschlossen.

Gemeinde Rochau, den

Bürgermeister

Gemeinde Rochau 1 Landkreis Stendal

Die Gemeinde Rochau hat die Einbeziehungssatzung Gemeinde Rochau „Am Sandberg" auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2016 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit den §§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 13 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erlassen. Der Satzungsbeschluss wurde durch den Gemeinderat Rochau am 13.03.2019 gefasst. Dieser wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Rochau, den

Bürgermeister

Gemeinde Rochau 1 Landkreis Stendal

Gemeinde Rochau

Projekt Nr.:	SL 2018-35
Gezeichnet:	Meinecke-Braune
Bearbeitet:	Rösicke
Kartengrundlage:	© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, B22-5011419-18 Gemarkung: Rochau Flur: 12 Flurstück: 57

Einbeziehungssatzung Rochau „Am Sandberg"
nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB
(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Planzeichnung	Maßstab:	Blattgröße:	Karten-Nr.:
	1: 1.000	74 cm x 29,7 cm	2

Aufgestellt : Hohenberg-Krusemark, Februar 2019

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung
Hauptstraße 36
39590 Hohenberg - Krusemark
Telefon: 03 93 04 / 51 20 - 0
Telefax: 03 93 04 / 51 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Planzeichnung

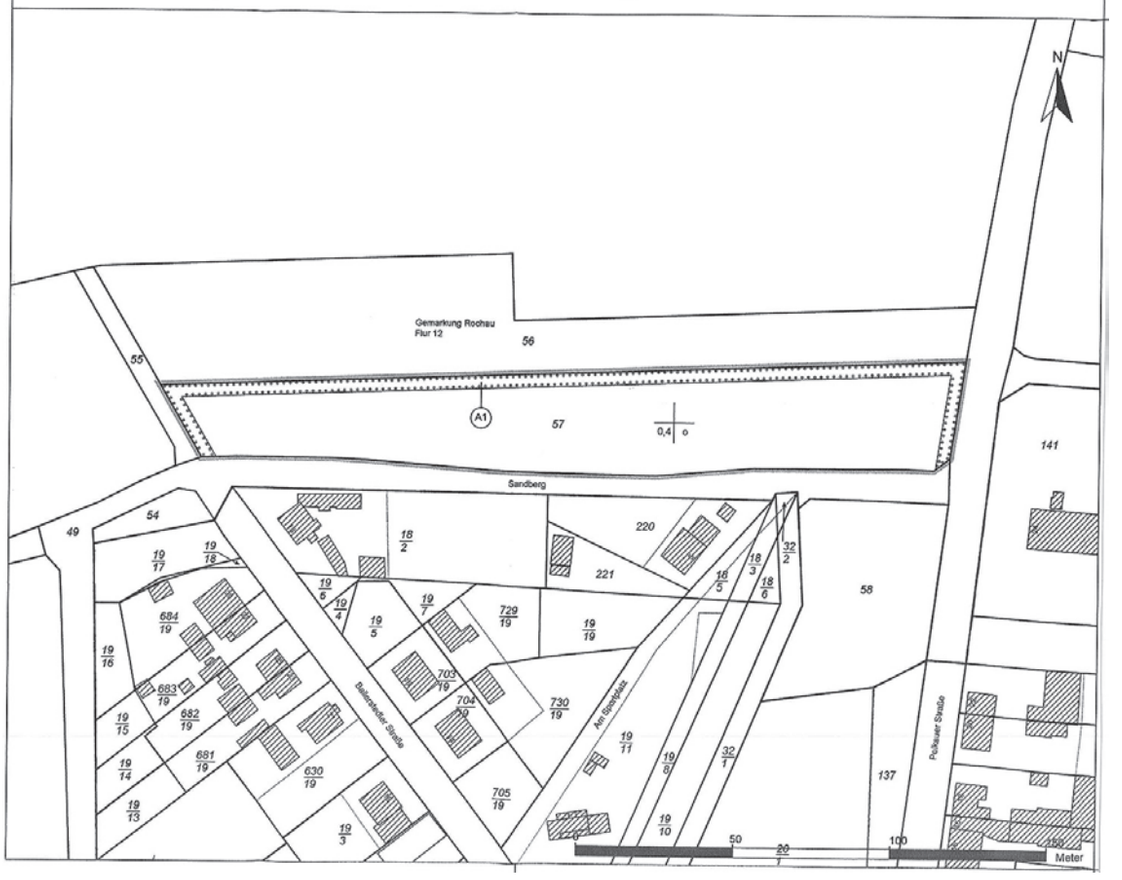

— Amtliche Bekanntmachungen —

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark (Straßenausbaubeitragssatzung Hohenberg-Krusemark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)[1] in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)[2] hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark auf seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Hohenberg-Krusemark nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB[3] zu erheben sind.

(3) Nicht im Geltungsbereich dieser Satzung liegen die Abrechnungseinheiten 1 bis 3 nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenberg-Krusemark.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
   1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Hohenberg-Krusemark hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
   2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
   3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 2;
   4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
      a) Randsteinen und Schrammborden,
      b) Rad- und Gehwegen,
      c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
      d) niveaugleichen Mischverkehrsflächen,
      e) Beleuchtungseinrichtungen,
      f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
      g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
      h) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind;
   5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
   6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark kann rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme eine gesonderte Satzung erlassen, in der bisher nicht vorhersehbare und nicht genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gezählt werden.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für
   1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
   3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

   wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.
Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Abrechnung im Wege der Aufwandsspaltung bzw. der Abschnittsbildung obliegt dem Gemeinderat.

§ 4
Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5
Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde Hohenberg-Krusemark entfällt.
Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

   1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraße) 75 v. H.
   2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraße)

Teilrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
für Fahrbahnen (entsprechend § 3 Abs. 2)	30 v. H.
für Radweg, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteinen und Schrammborden	30 v. H.
für Parkflächen (unselbstständige)	50 v. H.
für Gehweg einschließlich Randsteinen und Schrammborden	50 v. H.
für Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 v.H.
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v. H.

— Amtliche Bekanntmachungen —

3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraße)

Teilrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
für Fahrbahnen (entsprechend § 3 Abs. 2)	20 v. H.
für Radweg, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteinen und Schrammborden	20 v. H.
für Parkflächen (unselbstständige)	60 v. H.
für Gehweg einschließlich Randsteinen und Schrammborden	50 v. H.
für Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 v. H.
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v. H.

4. Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)[4]
   a) Gemeindeverbindungsstraßen 20 v. H.
   b) Wirtschaftswege 60 v. H.

5. bei selbständigen Grünanlagen
   und selbständigen Parkeinrichtungen 60 v. H.

(3) Für die Absatz 2 nicht genannten Verkehrseinrichtungen, insbesondere für niveaugleiche Mischflächen, werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(4) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde Hohenberg-Krusemark verwendet werden.

(5) Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlagen oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand
   innerhalb des Gebiets der Ortsteile Altenzaun, Groß Ellingen, Osterholz, Rosenhof und Schwarzholz **40 m,**
   innerhalb des Gebiets des Ortsteils Hohenberg-Krusemark **48 m**
   innerhalb des Gebiets des Ortsteils Hindenburg **50 m**
   und
   innerhalb des Gebiets des Ortsteils Klein Ellingen **71 m**
   dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport-, Spiel- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
   oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 87 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)[5] Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0**
und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen
– bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 der Baunutzungs-

— Amtliche Bekanntmachungen —

verordnung (BauNVO)[6] die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht

1. mit **1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiete i. S. § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. mit **2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

§ 8
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport-, Spiel- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,02**

ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,04**

ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport-, Spiel- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind (z. B. Feldscheunen), für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenes Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),

d) sie gewerblich genutzt oder bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),

e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

ea) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

eb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
für die Restfläche gilt jeweils Buchstabe a

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
   a) der Straßen und Wege, ohne Rad- und Gehwege, sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
   b) der Radwege,
   c) der Gehwege,
   d) kombinierter Rad- und Gehwege,
   e) der niveaugleichen Mischflächen;
   f) der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
   g) der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
   h) der Parkflächen,
   i) der Grünanlagen.

§ 10
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss der Aufwandsspaltung.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 11
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch[7] belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes[8].
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16
Billigkeitsregelungen

(1) Grundstücke im Gebiet des Ortsteils **Altenzaun** die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.353 m² liegt, also 3.059 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
   a) von 3.059 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 3.528 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
   b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.529 m² nur noch zu 30 %.
(2) Grundstücke im Gebiet des Ortsteils **Groß Ellingen**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.946 m² liegt, also 2.530 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
   a) von 2.530 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.919 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
   b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.920 m² nur noch zu 30 %.
(3) Grundstücke im Gebiet des Ortsteils **Hindenburg**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.935 m² liegt, also 2.515 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
   a) von 2.515 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.901 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
   b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.902 m² nur noch zu 30 %.
(4) Grundstücke im Gebiet des Ortsteils **Hohenberg-Krusemark**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.616 m² liegt, also 2.101 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
   a) von 2.101 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.423 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
   b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.424 m² nur noch zu 30 %.
(5) Grundstücke im Gebiet des Ortsteils **Klein Ellingen**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.250 m² liegt, also 2.924 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
   a) von 2.924 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 3.173 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
   b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.174 m² nur noch zu 30 %.
(6) Grundstücke im Gebiet des Ortsteils **Osterholz** die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.859 m² liegt, also 2.416 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
   a) von 2.416 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.787 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
   b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.788 m² nur noch zu 30 %.
(7) Grundstücke im Gebiet des Ortsteils **Rosenhof**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.402 m² liegt, also 3.123 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

— Amtliche Bekanntmachungen —

a) von 3.123 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 3.603 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.604 m² nur noch zu 30 %.

(8) Grundstücke im Gebiet des Ortsteils **Schwarzholz**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.371 m² liegt, also 1.783 m² beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
a) von 1.783 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.056 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.057 m² nur noch zu 30 %.

(9) Für Wohngrundstücke, die von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die nach den §§ 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, soweit eine Verkehrsanlage durch die Ausbaumaßnahme eine Ausstattung erlangt, die die andere das Grundstück erschließende Verkehrsanlage bereits besitzt. Dies gilt für Wohngrundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zugang oder Zufahrt nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechen.
Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde Hohenberg-Krusemark.

(10) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17
Grundstückszufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erstattung der Mehrkosten erfolgt nach der speziellen Norm des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verhältnisse dies veranlassen.

§ 18
Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Hohenberg-Krusemark alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach Abs. 1 oder sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenberg-Krusemark, den 28. März 2019

Kautz
Bürgermeister

(Siegel)

[1] Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 80 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166)

[2] Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202).

[3] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

[4] Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 8, 20, 28, 40, 49 und 52 geändert, § 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)

[5] Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 44), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 61, 68, 69, 71 und 76 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)

[6] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

[7] Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648)

— Amtliche Bekanntmachungen —

Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes ,,Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband” mit Bescheid vom 18.02.2019 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 03/2019 vom 15.03.2019 veröffentlicht worden.

Arneburg, den 01.04.2019

L. Riedinger

Bürgermeister der Stadt Arneburg

Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes ,,Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband” mit Bescheid vom 18.02.2019 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 03/2019 vom 15.03.2019 veröffentlicht worden.

Hohenberg-Krusemark, den 01.04.2019

Dirk Kautz
Bürgermeister der Gemeinde Hohenberg-Krusemark

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —